

sind⁴. Abwesenheit aus andern, wenn auch gesetzlich erlaubten, Gründen macht der Distributionen verlustig. B. Das Capitel kann Statuten zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten aufstellen, welche auch die nachfolgenden Canonici binden, und welche gemeinrechtlich nur in so weit, als sie den Status der Kirche und den Bischof berühren, die Genehmigung des Letzteren bedürfen. C. Die Canonici haben das Recht, auch ohne Erlaubniß des Bischofs sich capitulariter zu versammeln, um ihre Angelegenheit zu berathen und zu erledigen. Die Zusammenberufung geschieht durch die erste Dignität, wenn diese zum Capitel gehört, sonst durch denjenigen, welchen die Statuten bestimmen. Handelt es sich um eine Angelegenheit, in welcher das Domcapitel als der Senat des Bischofs und dessen gesetzlicher Rath sich äußern soll, so steht dem Bischof das Recht der Berufung zu. D. Das Capitel kann als kirchliche Corporation ein eigenes Siegel führen und unter demselben Urkunden mit publica fides ausstellen.

2. Besondere Rechte der Domherren. A. Bei besondern bischöflichem Stuhle hat a. der Bischof in allen wichtigeren Geschäften mit dem Rathe, in bestimmten, besonders wichtigen nur mit Zustimmung des Domcapitels zu handeln; ein Rechtsverhältniß, welches durch Gewohnheitsrecht zwar nicht ganz aufgehoben, aber doch im Einzelnen modificirt werden kann (s. d. Art. Bischof). b. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Domcapitel die Unterlassungen des Bischofs bei Besetzung von Beneficien suppliren und die Diöcesanverwaltung statt des behinderten Bischofs vorläufig übernehmen (s. d. Art. Sodes impedita). c. Ueber die Rechte des Domcapitels bezüglich des Seminars vgl. d. Art. Seminarium. d. Es hat das Recht, zur Provinzial-synode berufen zu werden. e. Die Domherren haben das Vorrecht, zu päpstlichen Delegaten bestellt werden zu können. B. Bei der Sedisvacanz geht die ordentliche Jurisdiction des Bischofs auf das Capitel über, mit Ausnahme derjenigen Punkte, hinsichtlich deren diese Gewalt entweder durch die allgemeinen Rechtsprincipien oder durch specielle Gesetze dem Capitel versagt ist. Demgemäß hat das Capitel keine Vollmacht: 1. Beneficien freier Collation zu verleihen oder freie Verzichtleistung auf dieselben anzunehmen; 2. Beneficien zu vereinigen oder aufzuheben; 3. vor Ablauf eines Jahres Dimissorialien zur Weihe Anderer, als solcher, welche wegen eines Beneficiums deren bedürfen (arotati), zu gewähren; 4. etwas anzuordnen, wodurch die Rechte der Cathedralkirche oder des Bischofs beeinträchtigt würden; 5. Ablässe zu verleihen; 6. Facultäten zu üben, die der Person oder der Würde des Bischofs verliehen sind (wozu auch die Quinquennalfacultäten gehören). Dagegen gehen auf das Capitel die Facultäten über, welche dem Bischof mit Bezug nicht auf seine Person und Würde, sondern auf sein Amt verliehen sind oder durch Gewohnheitsrecht zu-

stehen. Das Domcapitel kann aber diese Gewalt nicht dauernd selbst üben, sondern muß innerhalb acht Tagen einen Capitularvicar (s. d. Art.) bestellen, auf welchen dann seine ganze Gewalt übergeht.

VI. Insignien. Den Stiftsherren stehen durch allgemeines Gesetz keine besonderen Insignien zu, jedoch pflegt der Papst bei der Errichtung eines weltlichen Stiftes denselben als auszeichnende Chorkleidung das Rochet und die Mozetta (für den Winter das Annutium von Pelz), auch wohl die Cappa magna und das Tragen eines besonderen Abzeichens in Form eines Kreuzes, Sterns u. s. w. zu gestatten; diese besondere Chorkleidung kann aber nur in der eigenen Kirche oder, von besonderen Privilegien abgesehen, da wo die Stiftsherren capitulariter erscheinen, getragen werden. Der Titel ist gewöhnlich für die Domherren Reverendissimus oder auch, wie für die Stiftsherren: Admodum Reverendus.

VII. Präcedenz. a. Innerhalb des Capitels steht die erste Stelle den Dignitäten zu, es sei denn, daß einer der Canonici die bischöfliche Weihe habe. Unter den anderen Canonics regelt sich die Präcedenz nach der bloßen Anciennität im Capitel, wenn alle Canonicate Priesterpräbenden sind; wenn aber die Präbenden verschieden sind, so haben die Inhaber der Priesterpräbenden die Präcedenz vor den Inhabern der Diaconal- und Subdiaconalpräbenden, auch wenn letztere Priester sind; innerhalb der verschiedenen Klassen entscheidet wieder die Zeit der Aufnahme in die betreffende Klasse. Die wirklichen Canonici haben den Vorrang vor den Canonics honorarius. b. Andern gegenüber haben die Domherren die Präcedenz vor den Stiftsherren, mit Ausnahme der Stiftsherren der Stadt Rom, und alle Canonici vor der übrigen Diöcesangemeinschaft, mit Ausnahme des Weihbischofs und des Generalvicars, falls letzterer in seiner Amtskleidung erscheint, in welchem Falle er aber, falls er zugleich Canonicus ist, keinen Antheil an den Distributionen hat. Der Capitularvicar hat den Vorrang und Vortritt vor den übrigen Mitgliedern des Domcapitels, aber nicht vor der ersten Dignität desselben. Vor dem Pfarrer haben die Canonici auch in dessen eigener Kirche die Präcedenz, wenn sie capitulariter erscheinen; es hat aber doch der Pfarrer die Pfarrfunktionen vorzunehmen, wenn sie den Bischof bei der Visitation begleiten.

VIII. Dignitäten, Personate, Beneficien. Dignität ist ein Beneficium, mit welchem ein Ehrevorrang (praeeminentia) und Jurisdiction des äußeren Forums verbunden war oder ist, Personat ein Beneficium, mit welchem ein Ehrevorrang ohne Jurisdiction, Officium ein Beneficium, mit welchem eine besondere Verwaltung oder Amtsthätigkeit im Capitel ohne Praeeminenz und Jurisdiction verbunden ist. Welche Beneficien in einem Capitel zu diesen Klassen gehören, ist nicht bloß nach dem gemeinen Recht, sondern auch nach den besonderen Gewohnheiten und nach den Statuten der einzelnen Stifter zu